Satzung

Landesverband der Islandpferde- Reiter und Züchtervereine Rheinland-Pfalz – Saarland

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
§ 3 Mitgliedschaft des IPZV LV-RPS in Organisationen und Verbänden
§ 4 Mitgliedschaften im IPZV LV-RPS
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Ausschluss aus dem IPZV LV-RPS
§ 8 Rechte der Mitglieder
§ 9 Pflichten der Mitglieder
§ 10 Beiträge
§ 11 Organe
§ 12 Beschlussfassung und Wahlen der Organe des IPZV LV-RPS
§ 13 Ordentliche Delegiertenversammlung
§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung
§ 15 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Delegiertenschlüssel, Rederecht
§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung
§ 17 Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand <GfV>)
§ 18 Vorstand
§ 19 Rechnungsprüfung
§ 20 Rechtsordnung
§ 21 Dopingvergehen
§ 22 Nichtigkeiten und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen
§ 23 Verbandsordnungen
§ 24 Datenschutz
§ 25 Auflösung
§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

N. B.: Wenn bei Personenbezeichnungen in der Satzung allein die männliche Form verwendet wird, geschieht dies aus Vereinfachungsgründen.
Diese Bezeichnungen erfassen jedoch gleichermaßen weibliche wie männliche Personen.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Rheinland-Pfalz – Saarland e.V." abgekürzt IPZV LV-RPS.
2. Sitz des IPZV LV-RPS ist Saarbrücken.
3. Der IPZV LV-RPS ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken unter der Register-Nr. VR 4241 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Rheinland-Pfalz - Saarland e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

1. Zweck des IPZV LV-RPS ist die Förderung des Sports, insbesondere das Reiten und Fahren von Islandpferden, die Pflege der Tier- und Naturliebe unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt, sowie die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der IPZV LV-RPS verwirklicht in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:

    a. das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports, die Vertiefung der Tier- und Naturliebe, insbesondere die Pflege des Jugendsports,
    b. die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass,
    c. die Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Ziels der Reinzucht,
    d. das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO) oder sonstigen Reitveranstaltungen sowie die Beratung von Veranstaltern und Ausrichtern,
    e. die Durchführung von Lehrgängen über das Reitwesen und die Pferdehaltung
    f. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
    g. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeitbreitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden,
    h. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in der Bundesrepublik,
    i. die Vertretung aller Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie dem IPZV Bundesverband,
    j. die Pflege des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf allen die Islandpferde-Reiterei und - Zucht betreffenden Gebieten.

3. Der IPZV LV-RPS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des IPZV LV-RPS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
   Der Verband kann für seine Zwecke Veranstaltungen ausrichten und Vermögensgegenstände erwerben, die ihm für seine Zwecke nützlich erscheinen.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des IPZV LV-RPS einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den IPZV LV-RPS entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 15.01. für das vorhergehende Jahr geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Der IPZV LV-RPS darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft des IPZV LV-RPS in Organisationen und Verbänden

1. Der IPZV LV-RPS ist Mitglied im
   - Islandpferde- Reiter- und Züchterverband (IPZV) e. V.
   - Pferdesportverband Saar e. V.

2. Weitere Mitgliedschaften des IPZV LV-RPS sind aufgrund eines Beschlusses des Vorstands möglich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
3. Der IPZV LV-RPS erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1 als verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaften im IPZV LV-RPS

Der IPZV LV-RPS hat folgende Mitglieder:

- im Verbandsgebiet bestehende Islandpferdevereine (Ortsvereine),
- Sportvereinigungen, die eine Islandpferde-Reiter-und/oder Züchter-Abteilung unterhalten,
- Fördermitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Die Ortsvereine und Sportvereinigungen sind durch ihre Mitgliedschaft im IPZV LV-RPS automatisch mittelbares Mitglied des IPZV Bundesverbands und erwerben insoweit ein eigenes Mitgliedschaftsverhältnis im Rahmen der Satzung des IPZV Bundesverbands, das eigene Rechte und Pflichten gegenüber dem IPZV Bundesverband begründet. Die unmittelbare Mitgliedschaft im IPZV LV-RPS und die mittelbare Mitgliedschaft im IPZV Bundesverband können nur einheitlich erworben werden und verloren gehen. (gemäß Satzung des IPZV e. V. § 3, 2.3)

Fördermitglieder können juristische Personen sein, die ideell oder materiell den Reitsport mit Islandpferden unterstützen oder fördern.

Ehrenmitglieder können verdiente Sportler und Persönlichkeiten werden, die den Reitsport mit Islandpferden im Landesverband über einen langen Zeitraum unterstützt, geprägt und gefördert haben und eine Würdigung ihrer Verdienste erfahren sollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaften im IPZV LV-RPS nach § 4 Abs. (1) werden durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Dem Antrag sind je nach Art des Antragstellers beizufügen:
    - die aktuelle Satzung,
    - eine schriftliche Erklärung, dass mit der Aufnahme in den IPZV LV-RPS die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des IPZV LV-RPS, des IPZV Bundesverbands und der FEIF (Föderation Europäischer Islandpferde Freunde) anerkannt werden.
      Die Bestimmungen der IPZV und der FEIF sind in ihrer jeweils gültigen Form auf deren Homepages www.ipzv.de und www.feif.org einzusehen.
    - der aktuelle Auszug aus dem Vereinsregister bzw. die Anmeldebestätigung des Amtsgerichts (bei Vereinsneugründungen)
    - die aktuelle Namensliste aller Mitglieder

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Schriftführer.
5. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so ist die Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig, die dann abschließend entscheidet.
6. Ehrenmitglieder werden in der Delegiertenversammlung ernannt. Vorschläge zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes können von jedem Mitglied des Verbandes an den Vorstand eingereicht werden. Über die Ernennung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im IPZV LV-RPS endet durch
   - Austritt (Kündigung),
   - Auflösung des IPZV LV-RPS oder Löschung im Vereinsregister,
   - Auflösung des jeweils betreffenden Mitgliedsvereins,
   - Ausschluss aus dem IPZV LV-RPS,
   - Tod
2. Der Austritt aus dem IPZV LV-RPS erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Landesverband. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 7 Ausschluss aus dem IPZV LV-RPS

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
   - gegen die Satzung verstößt
   - in grober Weise den Interessen des IPZV LV-RPS zuwiderhandelt
   - gegen die Belange des Tierschutzes verstößt
   - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt

   und somit ein wichtiger Grund gegeben ist.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied des IPZV LV-RPS berechtigt.
3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
5. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft eine außerordentliche Delegiertenversammlung, die innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der Beschwerde einzuberufen ist.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des IPZV LV-RPS haben das Recht auf Nutzung aller Einrichtungen und Nutzung der Leistungen des Landesverbandes.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.(§15, 2-4)
3. Ferner haben sie das Recht Anträge zu stellen.

4. Ein Mitglied kann und soll Vorschläge einreichen und Ideen einbringen, um die Arbeit des Verbandes zu gestalten und die Zukunft des Verbandes zu sichern.
5. Alle Mitglieder der Mitgliedsvereine besitzen passives Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes zu befolgen und die Vertreter des Verbandes bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge nach den geltenden Bestimmungen des IPZV LV-RPS zu leisten.

§ 10 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Aufnahmegelder, Beiträge sowie ggf. Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
2. Die Mitglieder des IPZV LV-RPS (Ortsvereine) sind verpflichtet, einen Beitrag je Ortsvereins-Mitglied an den IPZV LV-RPS zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrags, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und die Fälligkeiten bestimmt die Delegiertenversammlung durch einfachen Beschluss.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Dies ist der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
5. Stichtag für die Beitragsrechnung des laufenden Geschäftsjahres ist der Mitgliederbestand der Ortsvereine in der Mitgliederverwaltung des IPZV am 31.12. des vergangenen Jahres.
6. Die Beiträge werden den Mitgliedern durch den Kassenwart des IPZV LV-RPS im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres rückwirkend für das vergangene Jahr in Rechnung gestellt.
7. Ehrenmitglieder sind von Beitragspflichten gegenüber dem IPZV LV-RPS befreit.
8. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem IPZV LV-RPS verpflichtet sind, werden nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem IPZV LV-RPS -gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

§ 11 Organe

Die Organe des IPZV LV-RPS sind:

- die Delegiertenversammlung gem. §13+14.
- der Vorstand nach § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand <GfV>) gem. § 17
- der Gesamtvorstand gem. § 18 (Vorstand)

§ 12 Beschlussfassung und Wahlen der Organe des IPZV LV-RPS

1. Die Organe des IPZV LV-RPS sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Organe des IPZV LV-RPS fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder/Delegierten. Änderungen der Satzung und eine Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
3. Die Organmitglieder des IPZV LV-RPS werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit die Satzung die Bestellung per Wahl vorsieht.
4. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
5. Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Organmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt keine vollständige Bestellung durch das Bestellungsorgan oder ist eine ordnungsgemäße Amtsführung dauerhaft nicht möglich, kann für die verbleibende Amtsperiode durch den Vorstand eine kommissarische Berufung vorgenommen werden.
7. Im Falle der vorzeitigen Abberufung, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden/kommissarischen Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
8. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Delegiertenversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.

§ 13 Ordentliche Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des IPZV LV-RPS.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
3. Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung der Delegiertenversammlung werden durch den Vorstand festgelegt und vier Wochen vorher schriftlich per E-Mail angekündigt.
4. Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied/Ortsverein dem IPZV LV-RPS mitgeteilte E-Mail Adresse. Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Landesverband mitzuteilen. Mitglieder, die nicht über eine eigene oder ungültige E-Mail Adresse verfügen, werden auf dem Postweg informiert.
5. Die Mitglieder und die Organe des IPZV LV-RPS sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim

Vorsitzenden einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Delegiertenversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

6. Die Delegiertenversammlung wird durch ein Mitglied des GfV geleitet. Die Delegiertenversammlung kann eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmen.
7. Beschlussfassungen, Wahlen und Ernennungen sind offen vorzunehmen. Auf Verlangen eines Delegierten hat eine Beschlussfassung, Wahl oder Ernennung geheim zu erfolgen.
8. In ein Vorstandsamt gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied in einem angeschlossenen Ortsverein ist.
9. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des IPZV LV-RPS erforderlich ist. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es schriftlich von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder von drei Ortsvereinen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen den Termin per Email bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt dann vier Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt gem. § 13 Abs. (3) und (4).
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 15 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung, Delegiertenschlüssel, Rederecht, Protokoll

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
   - dem Vorstand,
   - den Delegierten der Mitglieder nach § 4 (1), a) und b),
   - den Fördermitgliedern,
   - den Ehrenmitgliedern.

2. Die Mitglieder nach § 4 (1), a) und b) werden durch Delegierte vertreten. Diese haben je angefangene fünf Mitglieder ihrer Mitgliedsorganisation eine Stimme. Maßgeblich für die Berechnung der Stimmenzahl ist der Mitgliederbestand der Ortsvereine zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Mitgliederverwaltung des IPZV.

Ein Splitten der Stimmen einer Mitgliedsorganisation oder die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Mitgliedsorganisation ist unzulässig.
Mitglieder, die ihrer Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge nicht bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht und deren Mitglieder können auch nicht in ein Organ des IPZV LV-RPS gewählt werden.

3. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
4. Fördermitglieder haben keine Stimme.
5. Delegierter kann der Vorsitzende oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – ein anderes Vorstandsmitglied der Mitgliedsorganisation sein. In diesem Fall ist der Delegiertenversammlung eine schriftliche Ermächtigung des Vorsitzenden der Mitgliedsorganisation vorzulegen. Ein Delegierter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Sie steht stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen mit Rederecht zur Teilnahme offen. Über das Rederecht von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
7. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist in folgenden Grundsatzangelegenheiten des IPZV LV-RPS zuständig:

a. Genehmigung des Jahresabschlusses;
b. Entlastung des Vorstands und des Vorstands nach § 26 BGB;
c. Festsetzung des Beitrags und der Gebühren für Verwaltungsleistungen
d. Satzungsänderung
e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
f. Wahl der Rechnungsprüfer
g. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
h. Entscheidung über die grundsätzliche strategische Ausrichtung des IPZV LV-RPS und in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
i. Endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
j. Beschlussfassung über die Auflösung des IPZV LV-RPS.

Die ordentliche Delegiertenversammlung nimmt ferner die Jahresberichte des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder (Ressortleiter) Zucht, Sport, Richten, Freizeit- und Breitensport, Jugend und Öffentlichkeitsarbeit entgegen.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB (GfV)

Der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB (GfV) besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

1. Personalunion innerhalb des GfV ist unzulässig.
2. Der IPZV LV-RPS wird im Rechtsgeschäftsverkehr durch eines der GfV-Mitglieder gem. Absatz (1) vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende im Fall der Verhinderung den Vorsitzenden.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
    a. dem Vorsitzenden (§ 17)
    b. dem Stellvertretenden Vorsitzenden (§ 17)
    c. dem Kassenwart (§ 17)
    d. dem Schriftführer
    e. dem Sportwart
    f. dem Jugendwart
    g. dem Zuchtwart
    h. dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport
    i. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
    j. dem Beauftragten für Richten
    k. dem Beauftragten für Ausbildung
2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Eine Kumulierung von zwei Ämtern ist zulässig, ausgenommen gem. § 17 Ziffer 2.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Beauftragten für Tierschutz.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgelegt werden.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des IPZV LV-RPS.
2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Delegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte des IPZV LV-RPS in getrennter Wahl, für jeweils 2 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des IPZV LV-RPS hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Satzungskonformität und Rechtmäßigkeit des Handelns zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
4. Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, ihre Feststellungen dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Rechnungsprüfer berichten jährlich der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. Dieses Ergebnis dient als Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Rechtsordnung

1. Bei Vorliegen eines Sachverhalts gem. § 7 (1) können, unbeschadet eines Ausschlusses, folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
    a. mündliche oder schriftliche Ermahnung
    b. Auflagen und Weisungen
    c. öffentliche Verwarnung
    d. zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen des Verbandes
2. Die Ordnungsmaßnahme wird vom Vorstand beschlossen.
3. Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des Sachverhalts zu gewähren.
4. Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
5. Das betroffene Mitglied kann einen Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft die Delegiertenversammlung.
6. Sportgerichtsbarkeit
    - Bei Verstößen gegen die Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO), die sportlich-faire Haltung und die reiterliche Disziplin von Mitgliedern (natürlichen Personen) eines angeschlossenen Ortsvereines, ist der IPZV Bundesverband zuständig.
      Das weitere Vorgehen ist in der Rechtsordnung des IPZV geregelt.

§ 21 Dopingvergehen

Die Bekämpfung und Ahndung von Doping-Vergehen ist Angelegenheit des IPZV-Bundesverbands. Maßgeblich ist die „IPZV-Anti-Doping-Ordnung".

§ 22 Nichtigkeiten und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen der Organe des IPZV LV-RPS können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Beschluss betroffene Verbands- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

§ 23 Verbandsordnungen

1. Der IPZV LV-RPS kann sich Ordnungen zur Regelung des internen Verbandslebens geben.
2. Die folgenden Verbandsordnungen können, wie in der Satzung geregelt, vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden und haben Satzungs-ergänzenden Charakter; sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:
    - Geschäfts- und Verfahrensordnung
    - Datenschutzrichtlinie
3. Verbandsordnungen, die die Mitglieder betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe gem. § 13 Abs. (3) und (4). Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung

§ 24 Datenschutz

1. Der IPZV LV-RPS verweist zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder auf das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Dieses enthält Regelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Schutz von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den IPZV LV-RPS.
3. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist für alle Organe des Landesverbands verbindlich.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des IPZV LV-RPS kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des IPZV LV-RPS ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des IPZV LV-RPS oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des IPZV LV-RPS an den Islandpferde Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung der Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 17.04.2015 in Blieskastel beschlossen und genehmigt. Die vorstehende, um §15 Abs. 7 ergänzte Fassung der Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung 21.09.2015 in Zweibrücken beschlossen.
2. Die neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Saarbrücken in Kraft.
3. Die bisherige Satzung des IPZV LV-RPS in der Fassung vom 23.11.2007 tritt damit außer Kraft.